

II- 2597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 10.101/50-1/1/77

Parlamentarische Anfrage Nr. 1199 der Abg.  
Remplbauer und Gen. betr. Fußgeherunterfüh-  
rung an der Autobahnausfahrt Haid-Traun im  
Bereich der alten B 139 im Gemeindegebiet  
Ansfelden.

Wien, am 4. Juli 1977

1164/AB

1977-07-05

zu 1199/J

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a  
Parlament  
1010 W i e n  
-----

Auf die Anfrage Nr. 1199, welche die Abgeordneten  
Remplbauer und Genossen, betreffend Fußgeherunterführung an der  
Autobahnausfahrt Haid-Traun im Bereich der alten B 139 im Gemeinde-  
gebiet von Ansfelden am 13.5.1977 an mich gerichtet haben, beehre ich  
mich folgendes mitzuteilen:

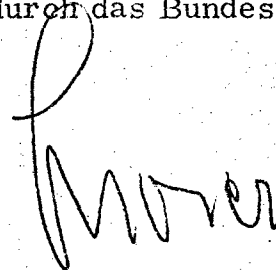
Zu 1:) Bei dem auf Grund der angeführten Umstände erforder-  
lich erscheinenden Bau der gegenständlichen Fußgängerunterführung ist  
mit Rücksicht auf die Rechtslage eine Beitragsleistung des Bundes nicht  
möglich. Gegen den Bau der Unterführung an sich besteht jedoch seitens  
der Bundesstrassenverwaltung kein Einwand, wenn die gesamten Kosten  
vom zuständigen Baulastträger getragen werden. Die Frage des Zeit-  
punktes des Baubeginnes ist daher auch an diese Stelle zu richten, da  
seitens des Bundes keine Einflußnahme erfolgen kann.

Zu 2:) Das gegenständliche Bauwerk soll in einem Strassen-  
abschnitt der alten Kremstal Bundesstrasse zu liegen kommen, der bis-  
her als Bundesstrasse noch nicht aufgelassen ist. Es wurde im Zusammen-  
hang mit dem Umbau der Reiterkreuzung (diese liegt etwa 500 m von der

-2-

geplanten Unterführung entfernt) festgelegt, dass die Gemeinde diese Strasse übernimmt und ihr die letztmalige Instandsetzung pauschal abgegolten wird und sie daraus die Kosten für den Umbau trägt. Ein diesbezüglicher Übereinkommensentwurf mit der Gemeinde wird dzt. beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet.

Eine Beitragsleistung der Bundesstrassenverwaltung zu einer Neubaumaßnahme auf diesem Strassenabschnitt, wie sie die genannte Unterführung darstellt, ist jedoch durch das Bundesstrassengesetz nicht gedeckt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is written over the end of the second paragraph.